

Allgemeine Bedingungen zum Wartungsvertrag der Karl Zimmermann AG

(Bestandteil des Wartungsvertrages)

Leistung und Verpflichtungen der Serviceunternehmung

1. Wartungsarbeiten werden in Absprache mit dem Betreiber geplant und gemäss Herstellervorschriften alle 12 Monate durchgeführt.
2. Die Planung für die zeitliche Ausführung der Wartung obliegt der Serviceunternehmung. Die Wartungen können, wenn die Wartungsplanung der Serviceunternehmung dies zulässt, auch zeitgleich mit allfällig nötigen Reparaturen und Störungsbehebungen ausgeführt werden.
3. Bei Störungen hat der Kunde nach Benachrichtigung der Serviceunternehmung (während betrieblichen Normalarbeitstagen) Anspruch auf einen kostenlosen Reparatereinsatz innert 24 Stunden.
4. Ersatzteile bis Fr. 30.- pro Monteureinsatz sowie Reinigungs- und Schmiermaterialien sind inbegriffen und werden nicht berechnet.
5. Die Serviceunternehmung macht den Kunden auf notwendige oder wünschbare Umbauten oder Teilerneuerungen aufmerksam. Solche Arbeiten werden nach Offertstellung und Auftragserteilung ausserhalb dieses Vertrages ausgeführt.

Nicht abgedeckte Leistungen durch den Wartungsvertrag

6. Aufwendungen, die verursacht werden durch Unterbruch der Stromzufuhr, unsachgemässe Behandlung und Reinigung, natürliche Alterungsprozesse an Oberfläche und Farben, Defekte an nicht von der Karl Zimmermann AG gelieferten Teilen, Ersatz von Teilen aus ästhetischen Gründen, äussere Einwirkungen, insbesondere vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen. Einwirkungen durch höhere Gewalt, Überschwemmungen, Brand, Blitzschlag, usw.
7. Aufwendungen, die auf Nichtausführung empfohlener Umbauten, Teilerneuerungen und Reparaturen zurückzuführen sind.
8. Unvorhergesehene Aufwendungen oder Beschlagersatz werden nur nach vorheriger Absprache und nach Aufwand ausgeführt.
9. Umbauten, Ergänzungen, Teilerneuerungen nach Offertstellung.
10. Die Bereitstellung, Montage und Demontage von Gerüsten oder Hebevorrichtungen für Arbeitshöhen über vier Meter ab Boden.
11. De- und Remontage von bauseitig erstellten Gebäudeteilen und Mobilien wie Blinddecken, Dekoration, soweit dies die Zugänglichkeit zur Anlage erfordert.
12. Für Störungsbehebungen, die ausserhalb unseren üblichen Arbeitszeiten ausgeführt werden müssen, wird eine Einsatzpauschale verrechnet.
13. Arbeitsleistungen für Ziffer 5 bis 9 werden durch die Firma Karl Zimmermann AG in Regie verrechnet.

Diverses

14. Werden durch den Kunden, dessen Beauftragte oder Drittpersonen, ohne vorgängige Zustimmung der Serviceunternehmung irgendwelche Arbeiten, Änderungen oder Ergänzungen am Servicegegenstand ausgeführt, lehnt die Serviceunternehmung jede Haftung für direkte oder indirekte Personen- oder Sachschäden ab, die daraus entstehen können. Solche Eingriffe bewirken das sofortige Erlöschen der erbrachten Konformitätserklärung wie auch der Gewährleistungsansprüche.
15. Die Vertragskosten werden jährlich verrechnet, erstmals bei Vertragsbeginn und verfallen jeweils am 31. Dezember.
16. Die Wartungs-Vereinbarung gilt vorerst für 1 Jahr, danach ist sie jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten von beiden Seiten kündbar. Verlängerung des Wartungsvertrags ist durch den Kunden frei wählbar.
17. Ist der Kunde in Zahlungsverzug, ruhen die vereinbarten Leistungen, wobei die laufenden Vertragskosten trotzdem geschuldet bleiben.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand beider Parteien ist der Sitz der Serviceunternehmung.

Rechnungsstellung

Material und Aufwand unterliegen dem Kostenindex für BKP 221 (Fenster, Aussentüren und Tore) der AM Suisse und können jährlich angepasst werden. Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen netto.